

# Förderlehrer

## Dienstanweisung

---

KWMBI 2014 S. 213  
(KMBek vom 23.9.2014)  
Art. 60 (1) BayEUG

KWMBI I 1992 S. 393

KWMBI 2012 S. 129

## 1. Grundsätzliche Regelungen

### 1.1 Die Förderlehrkraft

- unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei;
- nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr;
- wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

### 1.2 Arbeitszeit

geregelt in der KWMBek vom 22.6.1992, zuletzt geändert durch KMBek vom 17.2.2012

### 1.3 Einsatzschulen

Einsatz an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen (insbesondere an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen)

Zuweisung

- an große Schulen,
- an Schulen mit jahrgangskombinierten Klassen,
- an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund
- an Schulen mit besonderen pädagogischen und unterrichtlichen Aufgaben

Einsatz an mehreren Schulen nur in begründeten Ausnahmefällen

Voraussetzung: Die Einsatzschulen müssen über geeignete Unterrichtsräume verfügen.

## 2. Einsatz der Förderlehrkräfte im Unterricht und bei Schulveranstaltungen

### 2.1 Einsatzformen

- Mitwirkung im Unterricht durch direkte oder indirekte Kooperation

Fördermaßnahmen in Absprache zwischen Kooperationslehrkraft und Förderlehrkraft nach unterrichtlichen Notwendigkeiten

– Selbstständige und eigenverantwortliche Übernahme unterrichtlicher Aufgaben möglich:

§ 9 GrSO  
§ 11 MSO

- Leitung von Arbeitsgemeinschaften gemäß Studentafel

§ 7 (6) GrSO  
§ 9 MSO

- Förderunterricht für Schüler in Regelklassen mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens und mit besonderem Förderbedarf

§ 8 GrSO  
§ 10 MSO

- Förderung von Schülern im Bereich Deutsch als Zweitsprache

analog dazu VSO-F,  
insbesondere  
§ 39 (5) VSO-F

- Erteilung von differenziertem Sportunterricht sowie Schwimmunterricht im Rahmen des Basissportunterrichts, wenn die dafür notwendigen und eigens geregelten Voraussetzungen gegeben sind.

## 2.2 Organisation und Durchführung des Einsatzes im Unterricht

– Der Schulleiter

- ist für den Einsatz der Förderlehrkraft zuständig und verantwortlich,
- erstellt den Einsatzplan zu Beginn eines Schuljahres in Absprache mit der Förderlehrkraft und den Kooperationslehrkräften,
- legt fest, in welchen Klassen die Förderlehrkraft mitwirkt und welche eigenverantwortlichen Tätigkeiten sie übernimmt.

– Kriterien:

- Förder- und Differenzierungsbedarf sowie Schülerzahl der Klassen
- Einsatz in nicht mehr als fünf Klassen bzw. bei nicht mehr als fünf Kooperationslehrkräften

– Die Kooperationslehrkraft

- ist verantwortlich für den Einsatz der Förderlehrkraft in der Klasse,
- legt Ziel und Form der Zusammenarbeit fest und

- bespricht diese rechtzeitig mit der Förderlehrkraft,
  - stellt der Förderlehrkraft die notwendigen Informationen zur Verfügung und
  - informiert sie über die Klasse kontinuierlich und umfassend.
- Die Förderlehrkraft
- unterstützt Klassen und Gruppen als kooperative Lernbegleitung,
  - gestaltet übernommene schriftliche Aufgaben auf der Grundlage von Lernstandsanalysen der Kooperationslehrkraft und daraus entwickelten Förderplänen selbstständig,
  - informiert die Kooperationslehrkraft kontinuierlich und umfassend über die Ergebnisse seiner Arbeit,
  - trägt dazu bei, dass die Kooperationslehrkraft ihrer Gesamtverantwortung für die Klasse, die sie in der Regel als Klassenleiter führt, gerecht werden kann,
  - plant und gestaltet die ganzjährig selbstständig übernommenen unterrichtlichen Aufgaben eigenverantwortlich,
  - steht den Erziehungsberechtigten bei Bedarf für die Beratung zur Verfügung.

### 2.3 Einsatz der Förderlehrkraft bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben

- Organisation und Gestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Rahmen eines pädagogisch gestalteten Schullebens
- Mitwirkung bei schulischen Vorhaben (z.B. Unterrichtsgang, Projekttag)
- Einsatz bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten im Einvernehmen mit der Förderlehrkraft.

### 2.4 Einsatz der Förderlehrkraft zu Unterrichtsvertretungen

- Nach Möglichkeit zu Unterrichtsvertretungen nicht heranziehen
- Einteilung zu kurzfristigen Unterrichtsvertretungen in unabweisbaren Fällen möglich:

- in bekannten Klassen Durchführung angemessener förderlehrerspezifischer Aufgaben
  - in unbekanntem Klassen angemessene förderlehrerspezifische Arbeit auf Weisung des Schulleiters oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft
- Einsatz für langfristige Unterrichtsaushilfen nicht möglich!

Der Einsatz nach Ziffer 2.3 und 2.4 soll insgesamt fünf Wochenstunden nicht überschreiten.

Rechtzeitige Information der Förderlehrkraft und der Kooperationslehrkräfte durch den Schulleiter ist erforderlich (Sicherung der Kontinuität des Einsatzes!).

Selbstständig erteilter Unterricht der Förderlehrkraft soll bei einer Verwendung nach Ziffer 2.3 und 2.4 nicht berührt werden.

### **3. Einsatz der Förderlehrkraft im Rahmen der Verwaltungsstunden**

- Wirksame Verbesserung der Arbeit der Schule durch Einsatz der Förderlehrkraft für pädagogisch ausgerichtete außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitszeit der Förderlehrkraft:
- Betreuung der Lehrer- und Schülerbücherei/der Mediensammlung/der audiovisuellen und elektronischen Geräte/von Ausstellungen/von Wettbewerben
  - Führung der Schulchronik
  - Übernahme der Aufgaben der Verkehrslehrkraft und/oder Sicherheitsbeauftragten
- Übertragung erfolgt durch den Schulleiter jeweils für die Dauer eines Schuljahres in der Regel ohne stundenplanmäßige Festlegung.
- Die Tätigkeiten der Förderlehrkraft unterscheiden sich grundsätzlich von denen einer Verwaltungsangestellten.
- Der Nachweis über die Arbeit ergibt sich aus dem Arbeitsvollzug.
- Aufsichtszeiten (gem. § 22 BaySchO oder § 44 VSO-F)

sind im Umfang bis zu zwei Vollstunden auf die  
Verwaltungsstunden anzurechnen.

### Verweisungen

Förderlehrer/Förderlehreranwärter – Arbeitszeit

Bearbeiterin: Ingrid Hartmann-Kugelmann

---

© Pirner/Unger: Schulleiter-ABC (seit 1976 Weber/Lott) – eine Sachkartei für den verwaltungstechnischen Bereich der Schulleitung in Bayern (Grundschule – Mittelschule – Förderschulen). 2.17